



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 319/2009

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:
60 - Planung, Bauordnung, Verkehr
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:
26.11.2009

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	09.12.2009	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	17.12.2009	Entscheidung

Bebauungsplan Nr. 70 "Overhagenweg I" / 4. Änderung **- Abwägung und Beschlussfassung über eingegangene Anregungen** **- Satzungsbeschluss** **- Beschluss der Begründung**

Beschlussvorschlag 1:

Es wird beschlossen den Hinweis des Kreises Coesfeld -Untere Landschaftsbehörde- zu berücksichtigen. Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag 2:

Es wird beschlossen die Anregung des LWL-Archäologie für Westfalen zu berücksichtigen. Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag 3:

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Overhagenweg I“, einschließlich der in den Plan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften nach der Bauordnung Nordrhein-Westfalen wird als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), gemäß § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW Seite 256) in der zz. gültigen Fassung, gemäß § 51a des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW Seite 926) in der zz. gültigen Fassung, gemäß den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), in der zz. gültigen Fassung.

Beschlussvorschlag 4:

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 70 „Overhagenweg I“ - 4. Änderung - in der Fassung vom November 2009 wird beschlossen.

Sachverhalt zu 1:

Der Kreis Coesfeld hat keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Die Untere Landschaftsbehörde hat auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung von Artenschutzbelangen bei den bauordnungsrechtlichen Verfahren hingewiesen. Dieser Hinweis

wurde in die Abbruchgenehmigung zum heutigen Pfarrheim mit aufgenommen und ist somit verbindlich zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind nach Rücksprache mit den Mitarbeitern der Unteren Landschaftsbehörde keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Sachverhalt zu 2:

Seitens des Landschaftsverbandes wurde um die Ergänzung der Unterlagen gebeten. Die textlichen Festsetzungen sind um diese beiden Punkte ergänzt worden. Zusätzlich hat das zuständige Architekturbüro eine Kopie der Stellungnahme erhalten. Damit sind die Anregungen berücksichtigt.

Sachverhalt zu 3+4:

Während der öffentlichen Auslegung sind keine weiteren Hinweise und Anregungen vorgebracht worden. Somit können der Bebauungsplan und die Begründung in der vorliegenden Fassung beschlossen werden.

Die Begründung und die textlichen Festsetzungen sind als Anlagen beigefügt.

Anlagen:

Bebauungsplan

Begründung

Textliche Festsetzungen

Stellungnahmen